

Das Porto für Postanweisungen beträgt:

Benennung der Länder.	Meist- betrag einer Post- anwei- sung.	Tare.		Die Aus- stellung der Post- anweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Deutschland (Reichs- postgebiet, Bayern u. Württemberg.)	400 Mark.	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 Mf. über 100-200 Mf. über 200 Mf.	Mark und Pfennig.		
Australien (Britische Kolonien.)		Siehe nachstehend.				
Belgien . . .	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Britische Besitzun- gen bez. Britische Postanstalten in außereuropäischen Ländern, nament- lich am persisch. Meer- busen, Ceylon, in China, Cipern, Vor- neo, Straits-Sett- lements, Capcolonie, an der Westküste von Afrika, Zanzibar (Stadt), Brit.-West- indien, Neu-Guinea, und Australien.	10 Pfund Sterl.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	englischer Währung (£ = Pfund Sterling, = Schillinge d = Pence).	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders und die genaue Adresse dieselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	The Gebühr für die Ueber- mittelung ab London wird seitens der Grossbritannischen Postver- waltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungs beträge no- tigt, Bestimmungsgebiete vermit- telt, von dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht, und zwar in Höhe von: 3d. für Beträge bis 2 Pfd. St., 6d. für Beträge von mehr als 2 bis 5 Pfd. St., 1s. für Beträge von mehr als 5 bis 7 Pfd. St. 1s. für Beträge von mehr als 7 bis 10 Pfd. St. Würde der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
British-Indien siehe unter Indien.						Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
Bulgarien . . .	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Die Absender werden die Notwendigkeit hingewiesen gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels sonderer Benachrichtigung ebenfalls in Kenntniß zu setzen.
Canada (einschl. Bri- tisch Columbia, Neu- Braunschweig, Neu- Schottland u. Prinz Edward-Inseln . . .)	50 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Dollars und Cents.	Name und min- destens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Ab- senders) und die genaue Adresse dieselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitthei- lungen sind nicht statthaft.	Postanweisungen sind nur größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Cap-Kolonie siehe unter Britische Besitz- ungen.						Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Be- zeichnung desselben mindestens Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
Dänemark nebst Is- land und den Faröer.	360 Kronen.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Dem Bestimmungsort ist Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
Dänische Antillen .	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Die Absender werden die Notwendigkeit hingewiesen gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Ein- zahlung der Beträge mittels sonderer Benachrichtigung ebenfalls in Kenntniß zu setzen.
Egypten . . .	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind in allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Hal einschließlich, sowie nach Suez zulässig.
						Telegraphische Postanwei- sungen sind zulässig nach Alex- andria, Kairo, Ismailia, Port Said und Suez.